

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES Nr.5

"WESTLICH DER FRÜHLINGSTRASSE"

IM BEREICH DER ANNE-FRANK-STRASSE

15.07.1996

Die Gemeinde Eching, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 2 Abs.1 und 4, der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 98 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung 1990 folgende Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

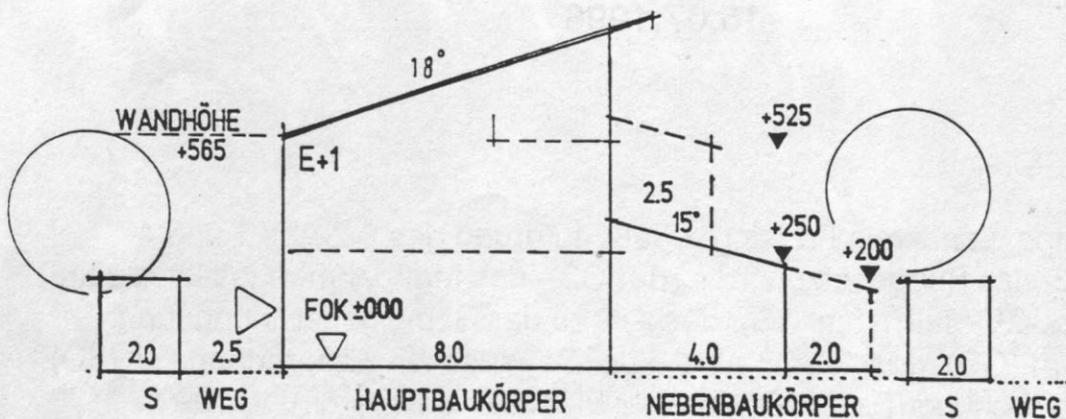
A. Die Festsetzungen durch Text des rechtsgültigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 12.09.1995 werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.2. wird festgesetzt.

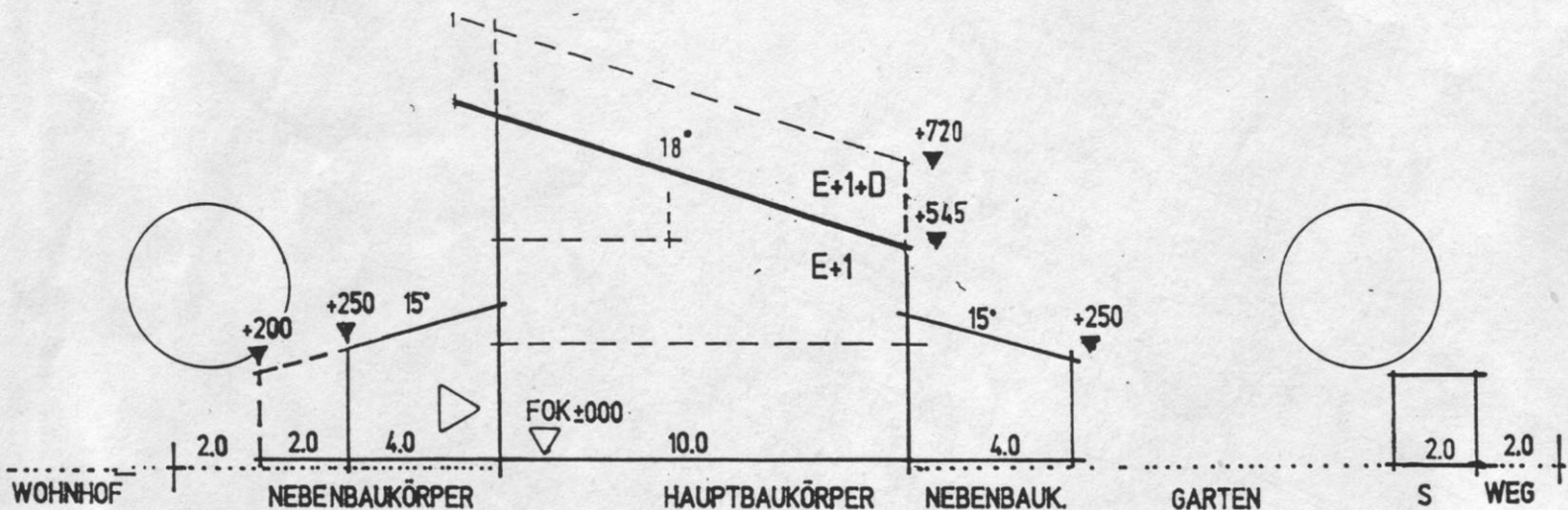
Die ostseitige Wandhöhe beträgt 5,45 m (E+1) bzw. 7,20 m (E+1+D) über FOK EG.

2. Die in Ziffer 4.1. und 4.2. dargestellten Schnitte ändern sich wie folgt:

Schnitt Doppelhaus 1/200:



Schnitt Reihenhäuser 1/200:



3. In Ziffer 4.5. wird festgesetzt:

Hauptbaukörper mit Pultdach, Dachneigung 18° ansteigend nach Süden (Doppelhäuser und Punkthaus) oder ansteigend nach Westen (Reihenhäuser).

B. Begründung

Begründung zur 5. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr.5
"Westlich der Frühlingstrasse" im Bereich der Anne-Frank-Strasse

Nutzung

- Zur Verbesserung der Nutzbarkeit der Dachgalerien wird die Dachneigung bei allen Häusern um 3° erhöht auf 18° .
- Zusätzlich wird der Kniestock der Reihenhäuser um 20 cm angehoben. Dadurch soll bei den kleinen Reihenhäusern die Zugänglichkeit der Galerie über eine Treppe vereinfacht werden.
- Bei den größeren Reihenhäusern entsteht ein besser nutzbarer Dachraum auch nach Osten.
- Eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist durch den großen Abstand zu den bestehenden Reihenhäusern an der Frühlingstraße nicht zu erwarten. Eine Erhöhung der Geschoßfläche ergibt sich nicht.